



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 15.05.2008

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aufgebote von Sparkassenbüchern
2. Tagesordnung zur 17. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen III am 26. Juni 2008
3. Bekanntmachung der 1. Sitzung des Wahlausschusses am 26.05.2008 zur Kommunalwahl 2009
4. Bekanntmachung über die Wahl der Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl und die Ausländerbeiratswahl 2009
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primärbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 30.04.2008
6. 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (6. Hauptsatzungsänderung) vom 7. Mai 2008
7. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers vom 13. Mai 2008
9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, AöR“ vom 13. Mai 2008

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118102478** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 30.04.2008

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101383408, 3101595159 und 3115300810**

ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn,

Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.
Moers, den 09.05.2008

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen III

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder zur 17. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kapellen III

am Donnerstag, den 26. Juni 2008, um 20:00 Uhr

in das Vereinsheim des T.V. Vennikel in 47447 Moers, Boscheideweg 17 b, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes

2. Bericht der Kassenführerin:
 a) Jahresrechnungen 2006 – 2007
 2007 - 2008
 b) Haushaltsplan - Voranschlag
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes
 5. Wahlen zum a) Vorstand
 b) Schriftführer
 c) Kassenführer
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Verschiedenes

Moers, den 05.05.2008

Mit freundlichen Grüßen
 Heinrich Ollefs

Bekanntmachung
 zur Kommunalwahl 2009

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers findet am 26.05.2008 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses in Moers, Meerstr. 2, statt.

In der Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat, wird über die Einteilung des Wahlgebietes für die Wahl zum Rat der Stadt Moers in Wahlbezirke gem. § 4 Kommunalwahlgesetz entschieden.

Moers, den 02.05.2008

Stadt Moers
 Der Bürgermeister
 - als Wahlleiter -

Ballhaus

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 in den Wahlausschuss für die Durchführung der Kommunalwahl 2009 und zugleich für die im Jahre 2009 stattfindende Ausländerbeiratswahl nachstehende Beisitzer/innen bzw. Stellvertreter/innen gewählt, deren Namen hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 bekannt gemacht werden:

als Beisitzer/in

1. Rosendahl, Mark
Am Kolk 6
47445 Moers
2. Temel, Ahmet
Bergstr. 11 C
47443 Moers
3. Freund, Barbara
Julius-Leber-Str. 20
47441 Moers

als stellv. Beisitzer/in

1. Ey, Helmut
Im Boschfeld 24
47445 Moers
2. Wienecke, Peter
Dresdener Ring 37
47441 Moers
3. Hüscher, Elena
Boschheideweg 6
47447 Moers

- | | |
|--|--|
| 4. Reimann, Karl-Heinz
Plißstr. 44
47445 Moers | 4. Weist, Carmen
Waldstr. 148 G
47447 Moers |
| 5. Laakmann, Otto
Bunsenweg 3 A
47447 Moers | 5. Maas, Dino
Ottostr. 22
47443 Moers |
| 6. Renniecke, Petra
Reichweinstr. 7
47441 Moers | 6. Brohl, Klaus
Essenberger Str. 32
47443 Moers |
| 7. Schröder, Cay-Jürgen
Richard-Wagner-Str. 43
47447 Moers | 7. Fabianski, Wolfgang
Ringstr. 55
47447 Moers |
| 8. Schmitz, Ute-Maria
Südstr. 8
47441 Moers | 8. Wildschütz, Frank
Am Burgfeld 20
47441 Moers |
| 9. Hemkens, Gabriele
Burgundenstr. 25
47445 Moers | 9. Glocker, Brigitte
Waldmeisterstr. 32
47445 Moers |
| 10. Schmidt, Maren
Leibnizstr. 31
47447 Moers | 10. Schmidtke, Christopher
Hirtenweg 9 A
47443 Moers |

Moers, den 07.05.2008

Stadt Moers
 Der Bürgermeister
 - als Wahlleiter -
 Ballhaus

**Satzung zur Änderung der
 Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den
 Bereich der Kindertagesbetreuung
 (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im
 Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers
 vom 30.04.2008**

Der Rat der Stadt Moers hat am 29.04.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 23,24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 4, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW vom 27.06.2006 (SGV NRW 223), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 14.03.2008 wird um einen Abs. 3 ergänzt:

- (3) „Von den in der Anlage 3 der Satzung festgelegten Entgelten für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann im Einzelfall auf Antrag durch Beschluss des Rates der Stadt Moers abgewichen werden.“

Abweichungen sind möglich z.B. für soziale Brennpunkte.“

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 14.03.2008 wird um folgende Anlage 3 ergänzt:

**Anlage 3
Essensgeld**

Das Essensgeld beträgt für die Kindertageseinrichtungen gem. § 10 der Satzung ab dem 01.08.2008 49,00 €.

Das Essensgeld beträgt ab dem 01.08.2008 für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich gem. § 10 der Satzung 60,00 €.“

**Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. April 2008 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.04.2008

Ballhaus
Bürgermeister

**6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
(6. Hauptsatzungsänderung)
vom 7. Mai 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.383) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 29. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20. Juli 2006 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 84) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:.

(3) Zur Entscheidung über die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gem. § 61 des Schulgesetzes wird der Schulausschuss bestimmt. Die Zustimmung kann nur binnen 8 Wochen mit einer 2/3-Mehrheit verweigert werden.

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 5 bleiben inhaltlich unverändert und werden damit neu Abs. 4 und Abs. 5.**3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- a) Behindertenbeirat,
- b) Seniorenbeirat
- c) Nachhaltigkeitsbeirat.

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Bediensteten der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Das gleiche gilt für Verträge, die mit einem Angehörigen (§ 31 Abs. 5 GO) oder mit einer durch den genannten Personenkreis kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht Vertretenden natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden.

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Leitende Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die Beigeordneten und alle Bedienstete ab Besoldungsgruppe A13 des Besoldungsgesetzes bzw. Entgeltgruppe 13 und aufwärts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Zuständigkeit für dienstrechtliche
Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion

(1) a) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder ein vergleichbares Recht aus dem Arbeitsverhältnis verändern.

b) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.

c) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen und Einrichtungen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 25 a Abs. 8 LBG NRW sind gem. § 25 a LBG NRW bzw. § 31 TVöD zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. als Führungsposition auf Probe zu übertragen. Bei der Besetzung von Führungspositionen mit Beschäftigten gelten die Regelungen des § 31 TVöD mit der Maßgabe, dass die Dauer der Führungsposition auf Probe grundsätzlich 2 Jahre beträgt. Eine Verkürzung der regelmäßigen Probezeit von 2 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen vom Rat beschlossen werden.

II.**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. April 2008 beschlossene **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 7. Mai 2008

Ballhaus
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung widerruflich öffentlich anerkannt:

Der Bunte Tisch Moers e.V.
Kornstraße 3
47443 Moers

Anerkannt am 17.04.2008

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 08.04.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Moers wurde der nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung für die Dauer von 3 Jahren widerruflich öffentlich anerkannt:

Die Kleinsten e.V.
An der Schneckull 29
47445 Moers

Anerkannt am 17.04.2008

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn sich ergeben sollte, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gem. § 75 KJHG nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Moers, den 08.04.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers
vom 13. Mai 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.383) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 29. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Musik und Museum“ wird wie folgt geändert:

1. § 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

2. § 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. April 2008 beschlossene **Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Musik und Museum“ der Stadt Moers Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Mai 2008

Ballhaus
Bürgermeister

**1. Satzung zur
Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen
„Städtische Betriebe Moers, AöR“
vom 13. Mai 2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Moers am 29.04.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.
Änderungen**

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers (AöR) vom 8. August 2007 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 16. August 2007, S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

2. § 7 Abs 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand und sodann im Falle auch dessen Verhinderung vom einem gegebenenfalls bestellten dritten Vorstand vertreten.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29. April 2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, AöR“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13. Mai 2008

Ballhaus
Bürgermeister